



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



15. Jahrgang

Freitag, den 16. April 2010

Nr. 4

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 26. Oktober 2006, veröffentlicht im GVBl. Nr. 15 S. 525, darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige (Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder [§ 29 Absatz 1 und 2 ThürMeldeG]);
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Absatz 1 ThürMeldeG);
3. Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Absatz 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Desgleichen besteht nach § 32 Absatz 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubiläen an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen. Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

VG "Heldburger Unterland"
Einwohnermeldeamt, Häfenmarkt 164
OT Heldburg
98663 Bad Colberg-Heldburg

oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt einzulegen.

Widersprüche, die bereits bei einer Anmeldung auf dem Beiblatt zum Meldeschein geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

gez. Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg, April 2010

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

08. Mai 2010
08.00 bis 10.00 Uhr

Hinweis: Auf Grund des Feiertages erfolgt am 01.05.2010 keine Sprechstunde!

Werte Einwohnerrinnen, werte Einwohner,

am Freitag, dem **14. Mai 2010** erfolgt in der VG „Heldburger Unterland“ **kein** Dienstbetrieb.

Die Verwaltung ist **geschlossen**.

Wir bitten um Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Beachtung dieses Termins.

Im Auftrag
gez. Stubrach
Gem.-vorsitzender

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Ummerstadt am 16.11.2009

Die Tagesordnungspunkte waren - öffentlich -.

Top 8.1.1.1

1. Nachtrag 2009

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Anlagen gemäß vorliegendem Entwurf.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 8.1.1.2

Stadtbodenkonzept - Bestätigung

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat bestätigt die Gestaltungspläne von 17.06.1998. Die Durchführung weiterer Ordnungsmaßnahmen erfolgt entsprechend dem Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen, Untere Denkmalschutzbehörde vom 05.08.1998.

Abstimmergebnis: Ja: 6 Nein: 2 Ent: 0 Bef: 0

Top 8.1.1.3

Bürgerantrag von Frau Zierold auf Änderung des Stadtbodenkonzeptes

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat beschließt, dem Bürgerantrag von Frau Zierold auf Änderung des Stadtbodenkonzeptes zu entsprechen.

Abstimmergebnis: Ja: 2 Nein: 6 Ent: 0 Bef: 0

Top 8.1.1.4

Zielstellung für den Kommunalwald

Formulierung des Beschlusses:

Der Stadtrat beschließt das Dokument über die mittel- und langfristige Zielstellung für den Kommunalwald und dessen Inhalt in der vorliegenden Form.

Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 9**Vergabe Holzeinschlag Winter 2009/2010****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag für den Holzeinschlag im Kommunalwald Winter 2009/2010 an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 9.1.1.1**Forstwirtschaftsplan 2010****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2010 für den Kommunalwald Ummerstadt in der vorgelegten Form.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 10**Vergabe Holzeinschlag Sommer 2010****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag für den Holzeinschlag im Kommunalwald Sommer 2010 an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 11**Vergabe Bauleistung - Einbau neuer Fenster in das Wohnhaus Markt 12, Ummerstadt****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für den Einbau 8 neuer Fenster in das Wohnhaus Markt 12, Ummerstadt an die Schreinerei Riedel, Westhausen, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 5.700,10 EUR brutto zu vergeben.
Abstimmergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 1

Top 12**Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Heilmann****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben, Ergänzung Scheunendach mit roten Betonziegeln, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 13**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Herr Heilmann****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, den Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, d. h. der Ergänzung der Dachendeckung mit roten Betonziegeln zuzustimmen.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 14**Aufhebung Ausschreibung Jugendheim****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Ausschreibung für das Jugendheim. Die Verdingungsunterlagen für die Tischlerarbeiten sind zu ändern.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Ummerstadt am 07.12.2009

Die Tagesordnungspunkte waren - öffentlich -.

Top 6**Straßenbeleuchtung Viehmarkt - Nachtragsangebot Elektro Chilian****Formulierung des Beschlusses:**

Die Zustimmung zum Nachtragsangebot der Fa. Elektro Chilian wird erteilt. Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von 4.550,56 EUR brutto sind im Rahmen der Baumaßnahme Viehmarkt abzurechnen.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 7**4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 04.01.2002****Formulierung des Beschlusses:**

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ummerstadt vom 04.01.2002 wird in der vorgelegten Form beschlossen oder mit Änderungen beschlossen, welche in der Niederschrift vermerkt werden.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 8**1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) vom 17.08.1998****Formulierung des Beschlusses:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ummerstadt (Sondernutzungssatzung) vom 17.08.1998 wird in der vorgelegten Form beschlossen oder mit Änderungen beschlossen, welche in der Niederschrift vermerkt werden.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates Ummerstadt am 08.02.2010

Die Tagesordnungspunkte waren - öffentlich -.

Top 6**Vergabe Planungsleistung Brauhaus****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistung und Bauüberwachung für o. g. Maßnahme an das Ingenieurbüro für Steinsanierung und Denkmalpflege, Erfurt zu vergeben. Die Bürgermeisterin, Frau Bardin, wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Planungsbüro zu führen und den entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 7**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung - Herr Jürgen Zierold****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, der Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung, d. h. der Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Scheunendach Flurstück Nr. 269/2, Gemarkung Ummerstadt, zuzustimmen.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 8**Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Herr Jürgen Zierold****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, für das o. g. Bauvorhaben die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.
Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

Top 9**Jugendheim Ummerstadt - Vergabe Tischlerarbeiten****Formulierung des Beschlusses:**

Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, den Auftrag für die Tischlerarbeiten an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.
Abstimmergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 1

Top 10**Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Stadt Ummerstadt - Einbau neuer Holzfenster/Objekt Markt 12**

Abstimmergebnis: Ja: 9 Nein: 0 Ent: 0 Bef: 0

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Schweickershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen hat in seiner Sitzung vom 19.02.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende 1. Änderungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Schweickershausen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Der Friedhof darf für Benutzer nur betreten werden:

- a) in den Monaten März bis Oktober von 07⁰⁰ Uhr bis Sonnenuntergang.
- b) in den Monaten November bis Februar von 08⁰⁰ Uhr bis Sonnenuntergang.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14),

e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 16, 18),

f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),

g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19),

h) Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §16 Abs. 1 bepflanzt,

i) Grabstätten vernachlässigt (§ 19),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

Der § 29 (alt) wird neu § 30 (neu).

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 08.03.2010

gez. Schmidt
Bürgermeister

- DS -

Schweickershausen, den 08.03.2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 19.02.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schweickershausen v. 08.02.2002 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 25.02.2010, Az.: 1-15-L/37-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Schweickershausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der

Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Schmidt
Bürgermeister

- DS -

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 08.03.2010

1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schweickershausen (Sondernutzungssatzung) v. 09.03.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in seiner Sitzung am 19.02.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schweickershausen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4**Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 08.03.2010

gez. Schmidt
Bürgermeister

- DS -

Schweickershausen, den 08.03.2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 19.02.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schweickershausen (Sondernutzungssatzung) v. 09.03.2001 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 25.02.2010, Az.: 1-15-L/38-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Schweickershausen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schweickershausen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Schmidt
Bürgermeister

- DS -

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 08.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Wahlleiterin

Frau Karin Rose

98663 Stadt Bad Colberg-Heldburg

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Stadt Bad Colberg-Heldburg zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010
Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **19:30 Uhr** im Rathaus, Ratssaal in der Stadt Bad Colberg-Heldburg/ OT Heldburg beschließt der Wahlausschuss in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Rose, Karin
Wahlleiterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg, den 16.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ummerstadt

Wahlleiter
Herr Peter Oestreicher
98663 Stadt Ummerstadt

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Stadt Ummerstadt zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010

Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **19.00 Uhr** im Rathaus, Bauernstube in Ummerstadt beschließt der Wahlausschuss in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Oestreicher, Peter
Wahlleiter

Stadt Ummerstadt, den 16.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gompertshausen

Wahlleiterin
Frau Adina Bärwald
98663 Gemeinde Gompertshausen

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde Gompertshausen zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010

Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **19:00 Uhr** im **Mehrzweckgebäude, Dorfstraße 60B** in Gompertshausen beschließt der Wahlausschuss in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Bärwald, Adina
Wahlleiterin

Gemeinde Gompertshausen, den 16.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlechtsart

Wahlleiterin
Frau Christa Röder
98663 Gemeinde Schlechtsart

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde Schlechtsart zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010

Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **19:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Schlechtsart beschließt der Wahlausschuß in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Röder, Christa
Wahlleiterin

Gemeinde Schlechtsart, den 16.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schweickershausen

Wahlleiter
Herr Helmut Schmidt
98663 Gemeinde Schweickershausen

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde Schweickershausen zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010

Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **19.00 Uhr** im Gemeindehaus, Dorfstraße 10 in Schweickershausen beschließt der Wahlausschuß in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Schmidt, Helmut
Wahlleiter

Gemeinde Schweickershausen, den 16.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Westhausen

Wahlleiter
Herr Edgar Riedel
98663 Gemeinde Westhausen

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde Westhausen zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 ThürKWG) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010

Am **Dienstag** den **04. Mai 2010** um **20.00 Uhr** im **Mehrzweckraum (ehemaliges Brauhaus), Hauptstr. 72** in Westhausen beschließt der Wahlausschuß in **öffentlicher** Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen werden können.

Riedel, Edgar
Wahlleiter

Gemeinde Westhausen, den 16.04.2010

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 6. Juni 2010

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 06. Juni 2010 der Stadt Bad Colberg-Heldburg, Stadt Ummerstadt, Gemeinde Westhausen, Gemeinde Gompertshausen, Gemeinde Schlechtsart und Gemeinde Schweickershausen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (17. bis 21. Mai 2010) während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag; Dienstag; Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Zimmer „Meldeamt“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (17. bis 21. Mai 2010) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ im Zimmer „Meldeamt“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (16. Mai 2010) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (4. Juni 2010), bis 18.00 Uhr, Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ im Zimmer „Meldeamt“ in der Ortschaft Heldburg, Häfenmarkt 164, Stadt Bad Colberg-Heldburg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (5. Juni 2010), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 06. Juni 2010 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

i. A. der Gemeinden

**Pappe
Bauftragter Wahlen**

**An die Feuerwehren
des Heldburger Unterlandes:**

Betrifft:

**Teilnahmeerklärung für den Wettkampf
am 29. Mai 2010 ab 10:00 Uhr in Schlechtsart**

Bitte teilt Eure Teilnahme am Pokalwettkampf umgehend nach dieser Veröffentlichung dem Wehrleiter der FFW Schlechtsart, Herrn Rolf Semineth, Dorfstraße 45, 98663 Schlechtsart oder per Mailzustellung an info@vg-heldburgerunterland.de mit. Die Meldung soll wie folgt aussehen:

Name der Feuerwehr

Gemeinde

Verantwortlicher
Ansprechpartner
der Feuerwehr:

Telefonische Erreichbarkeit /
Mailadresse:

Anzahl der teilnehmenden Mannschaften für

Löschangriff nass - männlich Mannschaft(en)

Löschangriff nass - JugendMannschaft(en).
Die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes vom 15.12.1995 sind bekannt und werden angewendet (als Anhang beiliegend!).

.....
Unterschrift Feuerwehrverantwortlicher

Die VG informiert:

**Wettkampf um den Pokal der
Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden
des „Heldburger Unterlandes“**

Termin: **29. Mai 2010 ab 10:00 Uhr**

in der Gemeinde Schlechtsart

Ausführender Veranstalter ist die FFW Schlechtsart.

Örtlichkeit: Platz am Ortseingang aus Richtung Westhausen kommend.

Als Wettkampfdisziplin wird ein Löschangriff

- nass - männlich;

- nass - Jugend

ausgetragen.

Beide Löschangriffe werden in 2 Kategorien ausgeführt.

Kategorie 1: „neue“ Tragkraftspritze
(Herstellungszeitraum nach 1990);

Kategorie 2: „alte“ Tragkraftspritze
(Herstellungszeitraum vor 1990).

Es gelten die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes vom 15.12.1995.

Hinweis: Es werden jeweils 2 Läufe pro Kategorie ausgeführt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 15.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 07.04.2010, Az.: 15-GM/0186-10, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2010 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Riedel
Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Westhausen für das Haushaltsjahr 2010 wurden am 08.04.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 04 /2010, Erscheinungsdatum 16.04.2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 19.04.2010 bis 07.05.2010

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Westhausen, den 08.04.2010

gez. Riedel
Bürgermeister
Gemeinde Westhausen

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Westhausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Westhausen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	623.200 EUR	
in den Ausgaben auf	623.200 EUR	
	im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	403.300 EUR	
in den Ausgaben auf	403.300 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.

- b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 103.800 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Westhausen, den 08.04.2010

gez. Riedel
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung

Markt
Landkreis
VKZ

Allertshausen
(vgl. §§ 151 ff. FlurbG)
Maroldswiesach
Haßberge
766531

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Allertshausen blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Teilnehmerversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Allertshausen, „Haus der Bäuerin“

Versammlungszeit: Donnerstag, den 06.05.2010 um 19:30Uhr

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft
- Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Erläuterung des Wahlverfahrens
- Vorschlag der Teilnehmerversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Vorschlag der Teilnehmerversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
- Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Os-theim ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Teilnehmerversammlung sind nach § 8 der Satzung 4 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechnen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Allertshausen, den 10.03.2010

Der Vorsitzende des Vorstandes

**der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Allertshausen
gez. Gerhard Peter Schmidt**

Bekanntmachung der VG, Hinweis auf die Auslegung nach § 21 Abs. 2 ThürNatG:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Schlechtsarter Schweiz“ im Landkreis Hildburghausen in den Gemarkungen

- Schlechtsart der Gemeinde Schlechtsart,
- Gompertshausen der Gemeinde Gompertshausen,
- Westhausen der Gemeinde Westhausen und
- Linden der Gemeinde Straufhain.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür-NatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ab dem 26.04.2010 für die Dauer eines Monats im Landratsamt Hildburghausen, untere Naturschutzbehörde, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, untere Naturschutzbehörde, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, und beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 410, Haus II, Zimmer 3215, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, vorgebracht werden.
i. A.

Pappe

VG „Heldburger Unterland“

**Ende der amtlichen Mitteilungen
anderer Behörden****Andere Informationen
und Mitteilungen****Initiative Rodachtal - Baustoffbörse**

Historische Rinnenziegel (S-Form) ca. 70 - 80 qm Dachfläche (Ziegellänge ca. 45 cm), Firstlänge ca. 10 lfm, gegen Selbstabholung und Abbau abzugeben.

Firsthöhe ca. 4 m, Traufhöhe ca. 3 m.

Abbau ab etwa Juni 2010 bzw. nach Absprache, in Weitramsdorf. Restziegel können vor Ort verbleiben.

Anfragen Tel. 09561/30134.

Frank Neumann

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Gompertshausen**

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gompertshausen ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung: Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gompertshausen wird durchgeführt

am Freitag, dem 23. April 2010 ab 19.30 Uhr

**im Versammlungsraum der Gemeindegaststätte
„Zur Linde“, Gompertshausen**

Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen), deren Eigentum zu den bejagdbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens
4. Feststellung der Beschlußfähigkeit
5. Kassenbericht und Abschluß des Jagdjahres 2009
6. Entlastungsbeschluss zur Tätigkeit des Vorstandes für 2009
7. Beschluss zur Jagdvergabe - Bogen 1
8. Beschluss zur Jagdvergabe - Bogen 2
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus den Jagdpachteinnahmen zur Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens 2008 - 2018

10. Diskussion

11. Jagdessen

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Mit dem Beschluss zur Jagdvergabe und der Verwendung der Pachteinnahmen zur Finanzierung der Flurbereinigung wird der Zeitraum der nächsten 9 Jahre abgesteckt und ich bitte alle Grundholte um zahlreiches Erscheinen.

Gompertshausen, den 25.03.2010

gez. Amrell

Jagdvorsteher

Wir gratulieren**... zum Geburtstag****in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------|
| 07.05. | zum 82. Geburtstag | Herr Hauser, Kurt |
| 10.05. | zum 86. Geburtstag | Frau Bosecker, Betti |
| 11.05. | zum 66. Geburtstag | Frau Oehrl, Ute |
| 15.05. | zum 70. Geburtstag | Herr Becker, Wilfried |
| 20.05. | zum 72. Geburtstag | Herr Oehrl, Gerhard |
| 24.05. | zum 69. Geburtstag | Frau Fleck, Helga |
| 26.05. | zum 67. Geburtstag | Herr Böttner, Udo |

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

- | | | |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 01.05. | zum 78. Geburtstag | Frau Schubarth, Inge |
| 11.05. | zum 74. Geburtstag | Herr Herr, Kurt |
| 14.05. | zum 69. Geburtstag | Frau Fleischmann, Ingrid |
| 20.05. | zum 72. Geburtstag | Herr Schubarth, Gerhard |
| 29.05. | zum 75. Geburtstag | Frau Schubarth, Helga |

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

- | | | |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 06.05. | zum 79. Geburtstag | Frau Lehmann, Käte |
| 07.05. | zum 77. Geburtstag | Frau Kieslich, Ida |
| 07.05. | zum 81. Geburtstag | Herr Scholz, Hermann |
| 07.05. | zum 80. Geburtstag | Herr Thormann, Lothar |
| 09.05. | zum 69. Geburtstag | Herr Schneider, Alfred |
| 11.05. | zum 73. Geburtstag | Frau Gössinger, Inge |
| 11.05. | zum 76. Geburtstag | Herr Plescher, Reinhold |
| 11.05. | zum 83. Geburtstag | Herr Sauer, Kurt |
| 11.05. | zum 69. Geburtstag | Herr Schmidt, Martin |
| 13.05. | zum 68. Geburtstag | Herr Könitzer, Harald |
| 26.05. | zum 78. Geburtstag | Frau Thiedmann, Waltraud |
| 27.05. | zum 70. Geburtstag | Frau Haase, Christa |
| 30.05. | zum 75. Geburtstag | Frau Scholz, Brigitte |
| 31.05. | zum 77. Geburtstag | Frau Loos, Brigitte |

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

- | | | |
|--------|--------------------|----------------------|
| 08.05. | zum 79. Geburtstag | Herr Schramm, Walter |
|--------|--------------------|----------------------|

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

- 11.05. zum 85. Geburtstag Frau Mayer, Anneliese
- 12.05. zum 79. Geburtstag Frau Greußlich, Erna
- 25.05. zum 70. Geburtstag Herr Lindemann, Wolfgang

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

- 06.05. zum 75. Geburtstag Herr Weigel, Werner

in: Gompertshäuser

- 04.05. zum 67. Geburtstag Herr Arndt, Gerhard
- 05.05. zum 74. Geburtstag Herr Wesserer, Max
- 07.05. zum 72. Geburtstag Herr Oppel, Helmut
- 19.05. zum 80. Geburtstag Frau Nikisch, Irmgard
- 20.05. zum 74. Geburtstag Frau Wesserer, Elli
- 21.05. zum 73. Geburtstag Frau Oehrl, Liselotte
- 28.05. zum 71. Geburtstag Herr Oestreicher, Erich
- 30.05. zum 81. Geburtstag Frau Schmidt, Lotte
- 31.05. zum 65. Geburtstag Herr Spindler, Rudolf

in: Hellingen

- 03.05. zum 76. Geburtstag Herr Ros, Hermann
- 05.05. zum 70. Geburtstag Frau Weikard, Siegrid
- 07.05. zum 78. Geburtstag Frau Heß, Edeltraud
- 12.05. zum 75. Geburtstag Frau Halfter, Lisa
- 13.05. zum 74. Geburtstag Frau Postler, Martha
- 14.05. zum 85. Geburtstag Frau Geier, Hannelore
- 18.05. zum 70. Geburtstag Frau Keller, Brigitte
- 18.05. zum 79. Geburtstag Herr Schulz, Heinz
- 22.05. zum 67. Geburtstag Herr Schmidt, Dietmar

in: Hellingen, OT Albingshäuser

- 30.05. zum 68. Geburtstag Frau Schmidt, Renate

in: Hellingen, OT Poppenhäuser

- 05.05. zum 74. Geburtstag Frau Grund, Rosmarie
- 11.05. zum 67. Geburtstag Herr Merten, Reiner
- 31.05. zum 72. Geburtstag Frau Schelhorn, Hannelore

in: Hellingen, OT Rieth

- 07.05. zum 81. Geburtstag Frau Oehrlin, Gertrud
- 16.05. zum 72. Geburtstag Frau Käß, Annelies
- 16.05. zum 89. Geburtstag Herr Wirsching, Ernst
- 27.05. zum 79. Geburtstag Frau Hoch, Reinhilde
- 30.05. zum 81. Geburtstag Frau Roth, Toni

in: Hellingen, OT Volkmannshäuser

- 19.05. zum 73. Geburtstag Frau Rauschert, Helene

in: Schlechtsart

- 10.05. zum 67. Geburtstag Herr Müller, Paul
- 10.05. zum 67. Geburtstag Frau Rommel, Hildegard
- 21.05. zum 87. Geburtstag Herr Schulz, Karl
- 25.05. zum 80. Geburtstag Frau Schenk, Waltraud

in: Schweickershäuser

- 15.05. zum 70. Geburtstag Frau Schmidt, Helga
- 28.05. zum 81. Geburtstag Herr Tittel, Ewald

in: Ummerstadt

- 01.05. zum 74. Geburtstag Frau Albert, Brigitte
- 09.05. zum 77. Geburtstag Herr Vetter, Walter
- 15.05. zum 75. Geburtstag Herr Mausolf, Egon
- 21.05. zum 74. Geburtstag Frau Chilian, Hannelore
- 21.05. zum 80. Geburtstag Herr Weis, Willi
- 27.05. zum 65. Geburtstag Herr Kostial, Peter
- 30.05. zum 74. Geburtstag Herr Hauptmann, Walter

in: Westhäuser

- 02.05. zum 69. Geburtstag Frau Hoser, Brunhilde
- 02.05. zum 71. Geburtstag Herr Schlemmer, Richard
- 05.05. zum 80. Geburtstag Frau Bartenstein, Lucie
- 08.05. zum 79. Geburtstag Frau Brodführer, Milda
- 10.05. zum 86. Geburtstag Frau Neundorf, Erna
- 12.05. zum 75. Geburtstag Frau Staffel, Elisabeth

in: Westhäuser

- 13.05. zum 90. Geburtstag Herr Leipold, Paul
- 14.05. zum 76. Geburtstag Frau Schromm, Käthe
- 15.05. zum 86. Geburtstag Frau Röder, Erika
- 15.05. zum 83. Geburtstag Frau Schlegemilch, Elfriede
- 21.05. zum 70. Geburtstag Frau Schild, Edith
- 24.05. zum 77. Geburtstag Herr Ries, Eberhard
- 24.05. zum 77. Geburtstag Frau Rückert, Elfriede

in: Westhäuser, OT Haubinda

- 26.05. zum 79. Geburtstag Frau Kockzius, Waltraud



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...

- | | |
|--------------------|---------------|
| Sert, Stella Gamze | Schlechtsart |
| Schubart, Raphael | Westhäuser |
| Rückert, Marlen | Gellershäuser |
| Schreiber, Thilda | Heldburg |



VERLAG WITTICH Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluß:
Freitag, den 30.04.2010

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, den 14.05.2010